

## Förderbedingungen für Holzheizungen

- Die UBE-Gemeinden unterstützen die Installation von Holzheizungen bis 70 kW im Perimeter der UNESCO Biosphäre Entlebuch mit finanziellen Beiträgen. Ausgenommen sind die Gebäude der öffentlichen Hand.
- Beitragsberechtigt sind Sanierungen bzw. der Heizungsersatz, **nicht jedoch Neubauten**.
- Unterstützt werden Holzfeuerungen mit Zentralheizungsfunktion wie Stückholzkessel, Schnitzelfeuerungen, Pelletskessel, Zentralheizungskochherd, Speicherofen mit Wärmetauscher, Fussbodenheizung und Satellitenofen, Fernleitungssysteme mit Wärmeerzeugern aus erneuerbaren Energien.
- Die Holzfeuerung muss mindestens 50% des Heizenergiebedarfes des Gebäudes decken.
- Erforderlich ist das Q-Siegel von Holzenergie Schweiz
- Ein Rechtsanspruch auf Beitragszusicherung besteht nur im Rahmen der von den einzelnen Gemeinden individuell bewilligten Budgets.

### Beitrag

Grundbeitrag	Fr. 500.— / Anlage
Leistungsbeitrag	Fr. 25.— / kW Wärmeleistungsbedarf nach SIA 384/2

### Anleitung

- Bitte füllen Sie das Gesuchsformular unter Beizug einer Fachperson vollständig aus und reichen Sie es inkl. Leistungsgarantie und Anlagenschema **30 Tage vor Baubeginn** bei der Gemeindeverwaltung Ihrer Wohngemeinde ein. Unvollständig ausgefüllte Formulare werden ohne Bearbeitung retourniert.
- Vor Aufnahme der Bauarbeiten ist die Beitragszusicherung (Verfügung) abzuwarten.
- Nach dem positiven Bescheid und dem Vorliegen der allfällig notwendigen rechtsgültigen Baubewilligung kann mit der Erstellung begonnen werden.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten und erfolgter Inbetriebnahme muss der Gemeindeverwaltung Ihrer Wohngemeinde innerhalb von 60 Tagen ein Abnahmeprotokoll zugestellt werden. Die Beitragsauszahlung durch Ihre Wohngemeinde erfolgt erst nach Eingang dieses Protokolls.
- Die Gültigkeit der Beitragszusicherung (Verfügung) beträgt 12 Monate. Falls die Anlage innert dieser Frist nicht realisiert wird, verfällt der zugesicherte Beitrag. Es kann ein Gesuch um Verlängerung für weitere 12 Monate gestellt werden.
- Ihre Wohngemeinde hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit Beitragsgesuchen zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Anlagen vorzunehmen.
- Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung der Beiträge verbindlich.
- Ist eine realisierte Anlage jedoch kleiner als im Gesuch angegeben, werden die Beiträge entsprechend reduziert.
- Wird ein Projekt nicht oder nicht in der ursprünglich vorgesehenen Art ausgeführt, ist das Regionale Bauamt umgehend zu benachrichtigen.